

.....
Vor- und Zuname bzw. Unternehmen/Rechtsform

.....
Straße/HNr.

.....
Plz, Ort

.....
Firmenstempel (bei Unternehmen)

.....
Ansprechpartner

.....
Telefon/Handy

.....
E-Mail

.....
Datum

Verpflichtungserklärung

Der unterfertigte Benützungswerber beabsichtigt, eine Aufgrabung/Schließung

der Straße: Ort:

vorzunehmen, um eine Leitung verlegen zu können. Die genaue Lage ist im beigelegten Lageplan ersichtlich. Zu diesem Zweck hat er beim Amt der Stadt Feldkirch um die Erteilung der hierfür erforderlichen Benützungsbewilligung angesucht.

Der Benützungswerber und das unterfertigte Straßenbauunternehmen geben im Zusammenhang mit der beabsichtigten Straßenbenützung für verkehrsfremde Zwecke unter sich und gegenüber dem Straßenerhalter Stadt Feldkirch verbindlich und unwiderruflich folgende Erklärung ab:

Verpflichtungserklärung

Allgemeine Verpflichtungen:

1.1. Die Arbeiten werden nach den Bedingungen der noch zu erlassenen Gebrauchserlaubnis und dieser Verpflichtungserklärung ausgeführt.

1.2. Befugtes Tiefbauunternehmen:

Alle Arbeiten für die Durchpressung/Durchbohrung sowie die Grabarbeiten unmittelbar neben der Fahrbahn oder für die Auffüllung des Grabens, den Einbau des Straßenkörpers und des Belages sowie die Nachverdichtung der Grabenverfüllung von der Fahrbahnoberkante bis 1,0 m unter Fahrbahn dürfen ausschließlich einem befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Gewerbebetrieb übertragen werden, der im unterirdischen Vortrieb sowie im Straßenbau und Belagsbau Erfahrungen besitzt. Der Benützungswerber verpflichtet sich, diese Arbeiten durch das Straßenbauunternehmen:

.....
Firma

.....
Sitz

ausführen zu lassen und sämtliche Kosten, die dabei entstehen, zu tragen.

1.3. Bedingungen:

Das Straßenbauunternehmen verpflichtet sich, die Arbeiten gemäß den nachstehenden Bedingungen auszuführen:

1.3.1. Überwachung, Anweisungen:

Sowohl der Benützungswerber als auch das Straßenbauunternehmen erklären, dass die Stadt Feldkirch zwecks Einhaltung der vorgeschriebenen Ausführung berechtigt ist, die Arbeiten zu überwachen und entsprechende Anweisungen zu erteilen sowie Abänderungen bei nicht richtiger Ausführung zu verlangen und durchzusetzen.

1.3.2. Haftung:

Das Straßenbauunternehmen übernimmt gegenüber dem Straßenerhalter die volle Haftung für die einwandfreie Ausführung der Arbeiten (auch für Teilleistungen von Subunternehmern) u. stellt hierfür an den Straßenerhalter keine wie immer gearteten Forderungen.

1.3.3. Subunternehmer:

Das Straßenbauunternehmen überträgt die Arbeiten weder ganz noch teilweise an ein Subunternehmen, sondern führt sie selbst aus, ausgenommen Pflastererarbeiten oder andere Spezialarbeiten, die jeweils nur durch einen konzessionierten Fachbetrieb ausgeführt werden dürfen.

1.3.4. Pönale:

Die Arbeiten werden sofort nach Errichtung der Press/Bohrgrube bzw. nach Aufgrabung der Straße und Verlegung der Leitung in einem Zuge ausgeführt. Ein Pönale von € 73,- pro Kalendertag wird eingehoben, wenn nicht spätestens:

- einen Tag nach der Straßenaufgrabung mit der Schließung des Grabens und dem Belageeinbau begonnen wird und die Arbeiten nicht umgehend fertig gestellt werden;
- nach einer Kalenderwoche bei Durchpressungen die Gruben fachgerecht geschlossen werden.

1.3.5. Auftragserteilung:

Sobald dieses Schreiben vom Benützungswerber und vom Straßenbauunternehmen unterfertigt ist, gilt der Auftrag als vom Benützungswerber an das Straßenbauunternehmen erteilt und dem Straßenerhalter gegenüber vom Straßenbauunternehmen als angenommen.

1.3.6. Arbeitsbeginn:

Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die erforderliche schriftliche Gebrauchserlaubnis der Stadt Feldkirch vorliegt und bei Straßenaufgrabungen die Gewähr gegeben ist, dass die Querungsstelle mit Heißmischgut geschlossen wird. Das Amt der Stadt Feldkirch (Stadtbauhof) wird vom Zeitpunkt des Beginnes der Arbeiten rechtzeitig verständigt, ebenso vom Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten sowie von einer Arbeitsunterbrechung.

1.3.7. Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind gemäß ÖNORM L 1121 auszuführen:

Schutzmaßnahmen sind so zu planen und auszuführen, dass die Erhaltung der zu schützenden Bestände gesichert ist.

Die zu erhaltenden Gehölze und Vegetationsflächen sind im Einvernehmen mit dem Erhalter der Gehölze und Vegetationsflächen zu bestimmen und deren Schutzbereich ist vor Beginn der Baumaßnahmen in einem Plan bzw. in einer Niederschrift festzulegen. Angaben über das Erfordernis, die Anforderungen und den Umfang der Schutz-

maßnahmen im Schutzbereich sind zu tätigen. Der Schutzbereich sollte unmittelbar vor den Baumaßnahmen in der Natur gekennzeichnet werden.

Der Einsatz von Baumaschinen, Fahrzeugen und Geräten ist so zu wählen, dass Schäden an zu erhaltenden Gehölzen und Vegetationsflächen innerhalb der festgelegten Schutzbereiche vermieden werden. Längstens bis zur Beendigung der Schutzmaßnahmen sind die erforderlichen Nachbehandlungsschritte (z.B. Pflegearbeiten) festzulegen.

1.3.8. Setzungen, Verdichtungen, Schüttmaterial:

Der Press-/Bohrvortrieb hat so zu erfolgen, dass im Straßenkörper keine Setzungen auftreten können. Sollten während des Rohrvortriebes Hohlräume entstehen, so sind diese laufend mit Mörtel zu verpressen. Das verwendete Rohrmaterial ist so zu dimensionieren, dass es den statischen Anforderungen der Straßenbelastung entspricht.

Der Straßenunterbau ab 1,0 m unter Fahrbahn samt Grabenverfüllung wird vom Straßenbauunternehmen so nachverdichtet, dass derselbe ME-Wert wie in gewachsenem Boden in dieser Tiefe vorhanden ist. Für die richtige Verdichtung der bereits erfolgten Schüttung übernimmt das Straßenbauunternehmen gegenüber dem Straßenerhalter die volle Haftung.

Ein Bodenaustausch mit minderwertigerem Schüttmaterial als jenes, welches bestehend ist, ist nicht zulässig (Kiesabfuhr). Die Grabenverfüllung bis Unterbauplanum hat jedoch in jedem Falle mit einwandfrei verdichtbarem Material zu erfolgen.

1.3.9. Frostkofferschüttung bei Aufgrabungen:

Die Künette (Aufgrabung) ist im Bereich des Straßenkörpers mit Frostschutzmaterial, welches den Richtlinien der RVS zu entsprechen hat, auf ein zu erstellendes Unterbauplanum (geforderter Wert: ME 800), in einer Dicke von mind. 50 cm zu verfüllen und zu verdichten (geforderter Wert: ME 800). Auf dieser Frostkofferschüttung ist die mechanisch stabilisierte Tragschicht (Vorplanie) mit mind. Stärke 5 cm aufzubringen (Korngröße 0/32, geforderter Wert: ME 1.200, Profilgenauigkeit +/- 1,5 cm).

Untergraben von bestehenden - in Betonbett verlegten - Steinfassungen, Randsteinen, Rinnen usw. ist nicht zulässig. Diese sind abzutragen und neu zu versetzen.

1.3.10. Belagsarbeiten:

Vor Einbau des Belages wird der alte Belag im ganzen Bereich, in dem der Straßenoberbau aufgelockert wurde, entfernt sowie scharfkantig und senkrecht zur Straßenachse abgeschnitten. Erst dann wird die bituminierte Tragschicht und der Belag eingebaut. Der Straßenerhalter behält sich vor, die Art des Einbaues des Heißmischgutes (händisch oder maschinell mittels Fertiger) zu bestimmen.

Ggf. können auch bituminöse Fugenbänder oder maschinelles Abfräsen der Bitumentragschicht mit Überlappung auf den Bestandsbelag und Aufbringen eines Deckbelages nach Ablauf einer zu vereinbarenden Frist (z.B. 1 Jahr) gefordert werden.

Die Ausführung von **Pflastererarbeiten** hat ausschließlich durch Fachpersonal zu erfolgen.

Die Stadt Feldkirch ist berechtigt, insbesondere in Hinblick auf eine spätere Sanierung durch den Straßenerhalter selbst, ggf. die Schließung des Oberflächenbelages in minderer Qualität als der Bestand darstellt zu tolerieren und dafür eine finanzielle Abschlagszahlung in Höhe der ersparten Aufwendungen des Benützungswerbers zu verlangen.

1.3.11. Abstände:

Die Press-/Bohrgruben sind in einem Abstand vom bituminösen Fahrbahnrand zu erstellen, der mindestens dem Höhenunterschied zwischen Straße und Grubenboden entsprechen muss. Ansonsten sind straßenseitig fachgerechte Pölzungen anzubringen.

1.3.12. Gewährleistung:

Für die fachgerechte Durchführung der Arbeiten leistet das Straßenbauunternehmen eine Garantie auf die Dauer von 3 Jahren ab Beendigung der Arbeiten. Alle Setzungen oder Schäden werden vom Straßenbauunternehmen auf eigene Kosten behoben.

.....
Ort Datum Unterschrift des(r) Benützungswerbers(in)

.....
Ort Datum rechtsgültige Unterfertigung des Straßenbauunternehmens